

Allgemeine Info: §9 Wahlen

(1) "Wahlen" sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter oder auf Wahllisten gewählt werden.

(2) Die Versammlungsleitung bildet den Wahlvorstand. Auf Antrag wird über einen erweiterten Wahlvorstand abgestimmt. Dem Wahlvorstand dürfen keine Mitglieder angehören, die in einem der Wahlgänge persönlich zur Wahl stehen.

(3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer*innen benannt werden.

(4) Ablauf des Wahlverfahrens:

1. Öffnung der Kandidierendenliste
2. Schließung der Kandidierendenliste
3. Den Kandidierenden wird eine angemessene Zeit zur Vorstellung gegeben. Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge anhand des Nachnamens.
4. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
5. Eröffnung des Wahlganges
6. Ausgabe der Stimmzettel
7. Abgabe der Stimmzettel
8. Schließung des Wahlganges
9. Auszählung der eingegangenen Stimmen
10. Verkündung des Ergebnisses

(5) "Stimmzettel" sind nur die von der Versammlungsleitung ausgegebenen und für den jeweiligen Wahlgang vorbereiteten Zettel. Sie dürfen keine Kennzeichnungen tragen, durch die Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wahlberechtigter möglich werden.

(6) "Abgegebene Stimmen" sind die Stimmzettel, die die Versammlungsleitung im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat. "Gültig" sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang bekannt gegebenen Kriterien entsprechen.

(7) Die Stimmen werden von den Wahlhelfer*innen öffentlich ausgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

(8) Gewählt ist wer die meisten ja-Stimmen auf sich vereint und das entsprechende Quorum erfüllt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung. Ist das Ergebnis ausgezählt, wird es von der Versammlungsleitung verkündet.

(9) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein

anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann nur das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden.

Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

(10) Die Versammlung entscheidet vor der Wahl über das anzuwendende Wahlverfahren, sofern nicht durch Gesetz oder Parteisatzung ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist.

Allgemeiner Hinweis: Personen dürfen sich innerhalb eines Wahlverfahrens nur einmal vorstellen. Wer sich bereits bei der Wahl als ordentlich Delegierter vorgestellt hat, kann dies nicht nochmal bei Ersatz tun. Personen, die sich bereits bei Vorstandswahlen vorgestellt haben können ihre Redezeit der Versammlung schenken.